

Bundessozialgericht

- 11 RK 2/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
5. Febr. 1976
Hanisch
Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

.....

Prozeßbevollmächtigte:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1976
durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s ,
die Richter Dr. Z i m m e r und G e i g e r -
N i e t s c h und die ehrenamtlichen Richter
V o g t und S t r a s s e r
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
20. März 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beschäftigte bis zum 31. Dezember 1973 in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen den Beigeladenen, seinen Sohn, als Angestellten mit einem monatlichen Bruttogehalt von 1.600,-- DM im Jahre 1972 und von mehr als 1.800,-- DM im Jahre 1973. Da das Gehalt die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) bestimmte Verdienstgrenze überschritt, war der Beigeladene in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei; er war bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert.

Am 27. August 1973 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung des Beigeladenen von der Versicherungspflicht. Diesen Antrag sowie die Versäumung der Frist des § 94 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) begründete er mit der Höhe des Arbeitseinkommens des Beigeladenen.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab; sie stellte fest, daß der Kläger gemäß § 64 Abs. 2 KVLG die Beiträge für den Beigeladenen zu entrichten habe. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Im Berufungsurteil ist ausgeführt: Der Beigeladene unterliege nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG der Versicherungspflicht und könne von dieser nicht befreit werden. Eine Befreiung nach § 94 KVLG scheide schon deswegen aus, weil die dort vorgesehene Ausschußfrist nicht gewahrt sei. § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO könne im Bereich des KVLG weder unmittelbar noch entsprechend angewandt werden. Das Fehlen einer solchen Regelung sei nicht verfassungswidrig. § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO beziehe sich nur auf Angestellte, nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

auch auf Arbeiter. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen können, daß der mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft eher dem Berufstyp des Arbeiters nahe stehe.

Mit der zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, das Fehlen einer dem § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO entsprechenden Regelung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Auf die verhältnismäßig geringe Zahl im Angestelltenverhältnis mitarbeitender Familienangehöriger in der Landwirtschaft könne es nicht ankommen. Es sei auch sachwidrig, Personen, die meist später als Betriebsnachfolger die Möglichkeit einer Befreiung nach § 4 KVLG hätten, ohne Befreiungsmöglichkeit in die Krankenversicherung der Landwirte zu zwingen. Auch sei nicht einzusehen, warum der Beigeladene allein wegen seiner Verwandtschaft mit dem Arbeitgeber anders behandelt werde als ein sonstiger Angestellter.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 14. November 1973 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1973 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Der Beigeladene schließt sich dem Antrag des Klägers an.

II

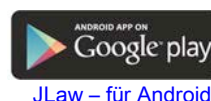
Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu allein von ihm zu tragenden Beiträgen für den Beigeladenen (§ 64 Abs. 2

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Satz 1 KVLG). Die zulässige Klage hat jedoch, wie das Landessozialgericht (LSG) zu Recht erkannt hat, in der Sache keinen Erfolg.

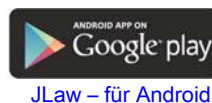
Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG sind mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Krankenversicherung der Landwirte versichert. Mitarbeitende Familienangehörige sind u.a. Verwandte bis zum dritten Grade, die in dem Unternehmen hauptberuflich tätig sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KVLG). Daß der Beigeladene diese Voraussetzungen erfüllt, zieht die Revision nicht in Zweifel. Der Folgerung, daß der Beigeladene der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte unterlag, steht nicht entgegen, daß sein Jahresarbeitsverdienst (JAV) die in § 165 Abs. 1 Nr. 2 der RVO bezeichnete Grenze überschritten hat. § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO ist in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind in den §§ 3, 4, 94 KVLG, deren Voraussetzungen hier nicht gegeben sind, abschließend geregelt. Daß der Gesetzgeber den Fall des sog. höherverdienenden Angestellten nicht übersehen hat, ergibt bereits § 3 Satz 2 Nr. 1 KVLG. Wenn diese Vorschrift Angestellte für den Fall einer Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO der Krankenversicherung der Landwirte unterwirft, so läßt das erkennen, daß der Gesetzgeber die Regelung des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO mit bedacht und eine Ausnahme von der Versicherungspflicht auch wegen der Höhe des Arbeitsverdienstes offenbar nicht gewollt hat. Es kommt hinzu, daß sich der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige – anders als in der Krankenversicherung nach dem 2. Buch der RVO – nicht nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Arbeitsverdienst, sondern grundsätzlich nach den gleichen Merkmalen wie für die Bemessung der Beiträge für Unternehmer (§§ 65, 66 KVLG) richtet. Damit wäre es schwerlich vereinbar, wollte man bei der Versicherungspflicht, d.h. der Beitragsschuld dem Grunde nach, auf die Höhe des Arbeitsverdienstes abstellen.

Das Fehlen einer dem § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO entsprechenden Regelung im KVLG verstößt nicht gegen das GG; für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 GG ist kein Raum. Unter dem Gesichtspunkt des allein in Betracht kommenden Art. 3 Abs. 1 GG ist nur zu prüfen, ob der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens überschritten, nicht, ob er die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. BVerfGE 3, 162 /1827). Einer solchen Prüfung hält die Regelung stand.

Es ist zwar richtig, daß der Gesetzgeber von einer selbst begründeten Sachgesetzlichkeit nicht ohne weiteres abweichen darf (vgl. BVerfGE 13, 331 /3407; 18, 366 /372 f7; 32, 78 /837). Eine solche Sachgesetzlichkeit läßt sich jedoch aus § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht herleiten. Dem geltenden Sozialversicherungsrecht ist ein Grundsatz, daß sog. höherverdienende Arbeitnehmer der Versicherungspflicht nicht unterliegen sollen, weder allgemein noch unter Beschränkung auf die Gruppe der Angestellten oder den Versicherungszweig der Krankenversicherung zu entnehmen. Arbeiter waren von jeher in allen Zweigen der Sozialversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungspflichtig. In der Rentenversicherung der Angestellten hat das Finanzänderungsgesetz von 1968 an die dem § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO entsprechende Sonderregelung beseitigt (vgl. dazu BVerfGE 29, 221).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Angestellte auf Seefahrzeugen (§ 165 Abs. 3 RVO) und Angestellte in knappschaftlichen Betrieben (§ 38 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Bundesknappschaft – abgedruckt bei Miesbach/Busl, Reichsknappschaftsgesetz, Anh. 1 –) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungspflichtig. § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO verkörpert also kein weiterreichendes Prinzip, sondern eine Einzelregelung. Das Absehen von Regelungen dieser Art bei der Ordnung neuer Teilbereiche der sozialen Sicherung entspricht einem deutlichen Trend moderner Gesellschafts- und Sozialpolitik (vgl. BVerfGE 29, 221 /237, 2427. Daß eine solche Entwicklung ihr Ziel nur schrittweise erreichen kann, liegt in der Natur der Sache; dadurch bedingte Unebenheiten vermögen eine Verfassungswidrigkeit der zum Ziel hinführenden Schritte nicht zu begründen (vgl. BVerfG Beschl. v. 18. Juni 1975 – 1 BVL 4/76 –).

Doch selbst wenn man annehmen wollte, § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO spreche für Angestellte einen Grundgedanken der gesetzlichen Krankenversicherung aus, ergäbe sich daraus keine Verpflichtung des Gesetzgebers, diese Regelung im Rahmen des KVLG zu übernehmen. Die Krankenversicherung der Landwirte stellt nämlich nach Zielsetzung und Ausgestaltung ein von der Krankenversicherung nach dem 2. Buch der RVO verschiedenes Ordnungssystem dar (vgl. BVerfGE 11, 283 /2937). Ihre Grundkonzeption und Einzelvorschriften weichen in wesentlichen Punkten von den Regelungen der RVO ab (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache VI/3012 S. 24 f). Ausgangspunkt für die besondere Regelung der Krankenversicherung der Landwirte war die Erkenntnis, daß der bisherige Krankenversicherungsschutz der Landwirte, der Altenteiler und der Familienangehörigen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

erhebliche Lücken aufwies und unzureichend war. Die Verhältnisse der Landwirtschaft erforderten dabei Sonderregelungen bei Ausfall der Arbeitskraft; demgemäß erhalten die mithelfenden Familienangehörigen Krankengeld, das dem Grunde nach von der Gewährung eines Arbeitsentgelts unabhängig ist (§ 19 KVLG); für die versicherten Unternehmer ist die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe vorgesehen (§ 34 KVLG; vgl. aber auch Abs. 3 Nr. 2 aaO). Auch mußte der Gesetzgeber in Betracht ziehen, daß der durch eine Verringerung der Zahl der Landwirte und der mithelfenden Familienangehörigen gekennzeichnete Strukturwandel der Landwirtschaft zu einem finanziellen Ungleichgewicht führen würde, wenn auch die Leistungen an die Altenteiler von den beitragspflichtigen Aktiven getragen werden müßten. Demgemäß fallen diese Aufwendungen teils den Rentenversicherungsträgern, teils dem Bund zur Last (§ 63 Abs. 3, 4 KVLG). Diese Beteiligung des Bundes verleiht dem System einen stark fürsorgerischen Charakter (vgl. BVerfGE 25, 314 /3237). Hiernach erscheint es jedenfalls verständlich, bei der Zulassung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt des Solidarausgleichs strengere Maßstäbe als in der Krankenversicherung nach der RVO anzulegen. Es ist somit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das KVLG die mitarbeitenden Familienangehörigen ausnahmslos in die Versicherungspflicht einbezieht und die Unternehmer ausnahmslos zu Beitragsleistungen für sie verpflichtet. Dabei ist noch zu bedenken, daß der Beigeladene durch die Versicherungspflicht selbst nicht unmittelbar betroffen wird und daß auch der vom Kläger nach § 64 Abs. 2 KVLG zu leistende Beitrag wohl kaum den Betrag übersteigen dürfte, der bei Anwendung von § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO gemäß § 405 RVO als Zuschuß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

an den Arbeitnehmer zu den Aufwendungen für eine private Krankenversicherung zu zahlen wäre.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Dr. Buss

Geiger-Nietsch

Dr. Zimmer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)